

Die Korporation und die Behörden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **22 (1924)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die durch den baulichen Unterhalt des Wuhres im 19. Jahrhundert entstandene finanzielle Belastung können wir auf Grund der vorhandenen Angaben auf eine Million Franken anschlagen¹⁴⁾ und dürften damit unter Berücksichtigung der vielen laufenden Ausgaben, von welchen keine Kostenrechnungen und zum Teil nicht einmal Berichte erhalten sind, wohl eher hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Bis Ende des 20. Jahrhunderts wird sich jedenfalls eine weit höhere Summe ergeben, wenn sich nicht vorher die Lieferung einer elektrischen Kraft an die am St. Albanteich bestehenden Gewerbe billiger erweist als die weitere Zuleitung des Birswassers.

II. Kapitel.

Die Korporation und die Behörden.

A. Die Organisation.

Der letzte, dem ancien régime angehörende Propst zu St. Alban, der zwanzigste Träger dieser Würde seit der Reformationszeit, war der vom Rat am 24. Februar 1787 gewählte Joseph Fischer; er übte die niedere Polizei am Teich aus und bezog als Besoldung vier Säcke Kernen und zwei Leib Propstbrot. Mit der helvetischen Revolution hörte seine

schwimmen des Keuperfelsens nach sich ziehe. Ein Einbruch des Querdammes sei mit der Zeit als sehr wahrscheinlich zu bezeichnen.

14) 1800—1814: teils auf Angaben, teils auf Schätzung beruhend	Fr. 30 000. —
1815—1830: Fr. 120 000.— bis 1822 + ca. Fr. 6000.—	„ 126 000. —
1831—1834: interimistisch Fr. 15 900. —, Hauptwuhr Fr. 46 800. — + Fr. 6 265. —, rund .	„ 69 000. —
Alte Währung .	Fr. 225 000. —
Neue Währung .	Fr. 322 000. —
1834—1860: Laut Schätzung des Baudepartements vom Jahre 1883	„ 120 800. —
1860—1880: Laut Kostenzusammenstellung des Baudepartements vom Jahre 1883	„ 97 600. —
1881—1884: Notwuhr Fr. 92 000. —, neues Wuhr und Uferbauten Fr. 340 000.—	„ 432 000. —
1885—1899: Diverse Arbeiten rund	„ 25 000. —
	Fr. 997 400. —

Amtstätigkeit auf, während die Lehnbesitzer in der Folge ihren Genossen, Christoph Burckhardt zur Sonne, Eigentümer der Tabakstampfe, als Präsidenten anerkannten. Auf ihr Gesuch ernannte ihn der Kantonsrat am 20. Oktober 1804 zum Propste und übertrug ihm auch die niedere Polizei am St. Albanteich. In dieser Stellung wahrte Christoph Burckhardt nicht wie seine Vorgänger die Rechte der städtischen Behörde, sondern verwandte in fast zwanzigjähriger Amtsdauer gerade in Bekämpfung des Stadtrates seinen ganzen Einfluß und seine volle Energie auf die Verteidigung der gewerblichen Interessen im St. Albantal; am 24. September 1823 trat er zurück und erhielt keinen Nachfolger mehr.

Schon am Anfang des Jahrhunderts findet sich in den Akten die erste Spur einer neuen Behörde. Bei der Wuhrreparatur im Jahre 1802 war die Bauleitung einer gemischten Kommission anvertraut worden, in welche der Rat drei Mitglieder, die Korporation der Lehen zwei und die Gewerbe eines delegierten. Dieser Ausschuß erhielt mit dem Namen „Birskommission“ in dem Vergleich vom 24. Januar 1807 (s. u.) seine offizielle Organisation. Außer der Bauleitung über alle Wuhrreparaturen wurde der Birskommission die Pflicht überbunden, die nicht der Korporation angehörenden Eigentümer der an den Teich grenzenden Liegenschaften zur guten Instandstellung ihrer Borde anzuhalten und sie, wenn nötig, dem Gerichte zu verzeigen, während gegenüber den Lehnsgeossen die Ahndung solcher Nachlässigkeiten der Lehnsgerichtsbarkeit des Propstes vorbehalten blieb. Die letztere hob indessen ein Gesetz vom 6. Oktober 1824 auf; damit war der letzte Rest der aus der klösterlichen Grundherrschaft erwachsenen Organisation dahin gefallen.

Nach einem Zeitraum von 6 Jahren nahmen die Lehnsgeossen zu St. Alban und die Besitzer der Gewerbe selbst die Initiative zu einer neuen Organisierung auf und schufen sich am 21. Januar 1832 eine beide Kategorien der Interessenten zu gleichen Rechten verbindende Ordnung. Diese war ganz unabhängig von der Behörde als Vereinsstatut der neuen Korporation abgefaßt worden; sie regelte die Bildung des aus einem Seckelmeister und zwei Wassermeistern bestehenden Vorstandes, setzte zur Bestreitung der gemeinsamen

Ausgaben die Leistung von Beiträgen fest und erklärte die durch Stimmenmehrheit zustande gekommenen Beschlüsse für die einzelnen Mitglieder als verbindlich, aber nur innert der durch die Übereinkunft selbst gezogenen Grenzen.

Eine neue, diesmal im Einverständnis des Stadtrates im Jahre 1851 geschaffene Ordnung normierte noch die Stellung der Birskommission, die sich aus drei Delegierten des städtischen Bauamtes und der dreigliedrigen Kommission der Korporation zusammensetzt; sie wird durch den Präsidenten des Bauamtes präsiert. Als Kompetenzen werden ihr wiederum die Aufsicht über die Teichborde¹⁵⁾, und über das Eisen im Winter, die Reglierung des Wasserstandes, das Abschlagen des Teiches und das Einschreiten gegen unbefugte Wässerungen übertragen. Ferner regelte die Ordnung die Anstellung des Wasserknechtes und des Bannwartes und die Repartition der auf die Lehen und Gewerbe entfallenden Baukosten, wobei für jedes Lehen das gleiche Ratum, für die Gewerbe dagegen verschiedene, zum Teil auf den Konzessionsbedingungen beruhende Quoten festgesetzt wurden¹⁶⁾. Eine weitere Änderung in der Organisation trat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur noch insofern ein, als durch das Gesetz vom 18. April 1859 die Besorgung der städtischen Geschäfte an die Staatsorgane übergang, woraus sich die völlige Zwecklosigkeit der bisherigen Eifersüchteleien und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den städtischen und den kantonalen Behörden über die gegenseitigen Rechte am St. Albenteich ergab. (s. den nächsten Abschnitt.)

Auf die neue Organisation der Lehen und Gewerbe folgte im Gegensatze zur Zeit der letzten Propstherrschaft

¹⁵⁾ Vgl. I. Teil S. 48, II S. 103, 104. In neuester Zeit wurde die Uferunterhaltungspflicht der Anwänder des Teiches durch einen motivierten Entscheid des Regierungsrates vom 25. April 1919 festgestellt; s. hierüber Verwaltungsbericht des Regierungsrates von 1919 VI. S. 7.

¹⁶⁾ Von dem Kostenanteil der sämtlichen Interessenten wird zuerst $\frac{1}{30}$, seit 1859 $\frac{1}{20}$, als Quote des Zimmermeisters Stehlin, sowie seit 1855 $\frac{2}{30}$ zu Lasten des Herrn De Bary abgezogen. Von der verbleibenden Summe übernehmen die Lehen $\frac{2}{3}$ und die Gewerbe $\frac{1}{3}$. An den letztern Betrag hat nach der Wasserordnung von 1851 jedes Gewerbe $\frac{8}{43}$ zu zahlen, mit den beiden Ausnahmen, dass die beiden Wasserwerke zu St. Jakob zusammen $\frac{8}{43}$ und die Heussler'sche Bleiche nur $\frac{3}{43}$ zu bestreiten haben.

eine Periode des Friedens unter den mit den städtischen Behörden in einem guten Einvernehmen lebenden Seckelmeistern ¹⁷⁾. Und wenn dann auch in den Achtzigerjahren nochmals ein großer Kampf zwischen der Stadt und der Korporation entbrannte, so wurde er doch ohne persönliche Schärfe in rein objektiver Weise durchgeführt.

Die letzten spärlichen Überreste, welche im 19. Jahrhundert noch vom alten Obereigentum der Stadt an den Mühlen zeugten, sind durch die Ablösung der wenigen noch übrig gebliebenen Lehenzinse verschwunden ¹⁸⁾. Ebenso ist der „lehnsrechtliche Nexus“ der Lehenmatten in den Dreissiger Jahren verloren gegangen. Noch im Jahre 1828 ist bei der Versteigerung der vordern Mühle der Vorbehalt in das Gantprotokoll vom 21. Februar aufgenommen worden, daß die Lehenmatten nicht von der Mühle getrennt verkauft werden dürften; dagegen behielt im Jahre 1830 die Firma Joh. Christoph de Rud. Im Hof beim Verkaufe der Almosenmühle (No. 23) die Lehenmatten mit der zweiten, ihr gehörenden Mühle zurück, und Markus Huber, der Eigentümer der beiden Lehen St. Albantal No. 25 und 37, versteigerte im Jahre 1835 eine dazu gehörende Matte selbständig mit der einzigen Bedingung, daß die Errichtung eines Wasser-

¹⁷⁾ 1832—1834 Fürstenberger-De Bary, 1834—1838 Felix Sarasin, 1838—1865 August Stähelin-Brunner, Ständerat, Teilhaber der Firma Felix Sarasin & Heusler, 1866—1880 August De Bary und vom 5. Mai 1880 an August Stähelin-Vischer, ebenfalls Teilhaber der Firma Sarasin & Heusler. (s. u. Anm. 122).

¹⁸⁾ In Vereinbarung mit der am 29. September 1804, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai, ernannten Liquidationskommission für die Bodenzinse sind mit dem zwanzigfachen Betrage losgekauft worden:

St. Albantal 2: Zins 12 Säcke Kernen am 2. Februar 1810 à Fr. 12.03 mit Fr. 2887. 20.

St. Albantal 1: Zins 9 s. 6 d. 1812.

St. Albantal 3: Zins 2 Säcke Kernen am 4. März 1817 à Fr. 12.03 mit Fr. 481. 20.

Der Zins der Mühle Mühleberg 21, 9 $\frac{1}{2}$ 9 s. 9 d., wurde erst 1831 abgelöst. Im Kaufvertrag über die Hirzlimühle vom 27. Juli 1840 sind noch die folgenden Bodenzinse angeführt: An Kirchen- und Schulgut zu Handen des St. Albanklosters 5 Säcke Kernen und 3 Säcke Roggen. An Stadtkasse 10 Gl. Teichzins. Dem Vicedum (s. I. Teil S. 36) alle Frohnfasten 9 Batzen. Unbekannt ist uns, wer diesen Zins im 19. Jahrhundert einzog.

werkes auf dieser unzulässig sei, wenn nicht bei spätern Verkäufen von Lehenmatten oder durch ein Gesetz solche erlaubt würden. Schon im nächsten Jahre verkaufte Huber weitere Lehenmatten ohne einen Vorbehalt und seither galten keine rechtlichen Beschränkungen mehr. Die durch die Urkunde vom 1. August 1336 für ewige Zeiten beabsichtigte Verkettung der Lehenmatten mit den Wasserwerken im St. Albantal hatte also genau fünfhundert Jahre gedauert, immerhin eine für menschliche Verhältnisse lange „Ewigkeit“¹⁹⁾.

B. Streitigkeiten und Prozesse.

Das 19. Jahrhundert war in der Geschichte des St. Albanteiches das Jahrhundert der großen Wuhrbauten und der großen Prozesse, die auffallenderweise immer gegen die Behörden gerichtet waren und sich um die beiden Hauptstreitfragen drehten, um die bauliche Unterhaltungspflicht des Wuhrs auf der einen Seite, und um das Verfügungsrecht über den St. Albanteich, insbesondere um das Recht zur Konzessionierung neuer Gewerbe auf der andern Seite. Bei den in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fallenden Prozessen ist es interessant zu beobachten, wie klug es die Lehnsbesitzer im St. Albantal verstanden haben, den Verlauf der Rechtsstreitigkeiten so zu lenken, daß der eigentliche Entscheidungskampf nicht von ihnen selbst durchgeführt werden mußte, sondern sich in der Form eines Kompetenzkonfliktes zwischen der Stadtgemeinde und dem Kantone abspielte, wobei sie immer den Vorteil besaßen, kostenlos

¹⁹⁾ Die tatsächliche Verbindung dauerte bei den meisten Lehen noch beträchtlich länger, zum Teil bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Die Trennungen fanden in den folgenden Jahren statt: *Mühleberg 19/21*, vordere Mühle: 1891, 1896, 1897; zum Teil besitzen die frühern Eigentümer der Mühle, die Familie Wehrly, heute noch Lehenmatten. *Mühleberg 24*, Tabakstampfe, 1842; *St. Albankirchrain 14*, Hirzlimühle 1837, Verkauf der Matten und Bündten 1848 und 1849, *St. Albantal No. 1*, Lippismühle, 1854, No. 2, Steinenklostermühle 1874, No. 4 Spitalmühle, 1873, 1875, Bündten 1869. No. 35, 1849, No. 41, 1854 und 1859. Zur Rheinmühle No. 31 gehörten keine Lehenmatten, vgl. No. 25. *Kantonsblatt*: 1830 I 262, 1835 II 97, 122, 1836 I 257, 1842 I 147, 1848 II 83, 1849 I 223, II 61, 1850 I 10, 1852 II 144, 1854 I 153, 1859 I 266.

bald den Stadtrat als Bundesgenossen gegen den Kantonsrat zu benützen, bald im Kantonsrat einen starken Beschützer gegen den Stadtrat zu gewinnen. Der Vertreter der Kantonsregierung im Prozesse vom Jahre 1835 charakterisierte diese Schaukelpolitik der Lehnsinteressenten treffend mit den Worten:

„Eine Tatsache aber zieht sich durch die Geschichte hindurch, daß die Interessenten zu allen Zeiten sehr begehrliche Leute waren. Merkwürdig und ergötzlich auch ist, wie die Geschichte seit Jahrhunderten dartut, daß die Interessenten sich bald der Regierung in die Arme werfen, bald sich gegen sie auflehnten und zur Haltung ihrer Verbindlichkeiten mußten angehalten werden, wie es eben ihr momentaner Vorteil oder Neigung mit sich brachte.“

I. Die Baulast am Birs wuhr.

Nach dem ersten Durchbruch der Birs im Jahre 1802 hatten die Lehnsbesitzer freiwillig, aber ohne Konsequenz für die Zukunft einen Beitrag an die Reparaturkosten angeboten unter der Bedingung, daß alle Interessenten, auch die Stadtgemeinde mit Rücksicht auf die Holzflößerei, an die Kosten beitrügen. Auf Grund einer Entscheidung der Gemeindekammer vom 1. April 1802 übernahmen die Lehn- und Gewerbsinteressenten die Hälfte der Kosten, blieben indessen mit ihren Zahlungen stets im Rückstand. Dagegen verweigerten die Lehen jeden Beitrag an die im Spätjahre 1804 infolge des neuen Hochwassers notwendig gewordenen Reparaturen und lehnten selbst die Teilnahme an einem gemeinsamen Augenschein ab, während die Gewerbebesitzer von Anfang an, wie auch in der Folge, einen entgegenkommenden Standpunkt einnahmen. Der Stadtrat glaubte sich über die Einsprache der Leheninteressenten hinwegsetzen zu können und ordnete die Ausführung der Arbeiten durch das Bauamt an, indem er kraft eigener Autorität die am 1. April 1802 durch die Gemeindekammer vorgenommene Kostenverteilung auch für die gegenwärtige Wuhrinstandstellung als verbindlich erklärte. Damit gab er sich in formeller Beziehung eine Blöße, welche die Lehen sofort mit Erfolg ausnützten, obwohl ihnen die Auflehnung gegen

die Entscheidung nicht gut anstand, da sie selbst doch weitaus das größte Interesse an der Ausführung der Reparaturen besaßen. In einer scharfen Beschwerdeschrift an die Kantonsregierung (Kleiner Rat) warfen die Leheninteressenten dem Stadtrat einen willkürlichen Machtmißbrauch und unbegründete Eingriffe in die Rechte der Regierung vor, während sie selbst sich als getreue Untertanen schildern, denen hauptsächlich daran gelegen wäre, daß die Kompetenzen der verfassungsmäßigen Obrigkeit als der einzigen Inhaberin der am Teiche bestehenden Hoheitsrechte nicht verkümmert würden. Dem Kleinen Rat legten sie das feierliche Gelöbniß ab, daß sie niemals den Stadtrat in seiner angemessenen Stellung als hoheitliche Behörde über den St. Albanteich anerkennen wollten. Freilich mußten sie sich ihre gerade im entgegengesetzten Sinne lautende Erklärung vom 18. Mai 1802 (s. u. S. 227) vom Stadtrat vorhalten lassen und wurden auch zunächst durch den Kleinen Rat mit einer Weisung vom 9. Februar 1805 abschlägig beschieden. Sie gaben aber nicht nach und drehten in einem Wiedererwägungsgesuch vom 5. März den Streithandel noch mehr nach der formaljuristischen Seite, indem sie dem Kleinen Rat vorstellten, daß es sich um einen administrativen Konflikt handle. Der an der Verteilung der Wuhrbauten selbst interessierte Stadtrat könne nicht als Richter in eigener Sache die Beitragsquoten festsetzen; hiefür sei nur der Kantonsrat, welcher mit der Verfügung vom 20. Oktober 1804 (s. o. S. 204) die Judikatur über den Teich übernommen habe, kompetent. Diese Motivierung leuchtete dem Kleinen Rat ein und er wies nun mit Entscheid vom 6. März und 1. Mai 1805 die Streitigkeit an die Löbl. Haushaltung als Gericht in erster Instanz für alle Finanzstreitigkeiten¹⁹⁾.

Am 3. Juni 1805 reichten die Lehnsinteressenten ihre Klage ein; sie anerkannten grundsätzlich ihre Beitragspflicht, die sie auf ein Viertel ansetzen wollten mit der Begründung, daß jeder von ihnen nur die Hälfte des geteilten Teiches benütze. Die Antwort des Stadtrates bildete eine prozesuale Überraschung. Bereits am 7. März und 24. April hatte

¹⁹⁾ Vgl. § 15 des Gesetzes über Einrichtung der Kantonsbehörden etc. vom 27. Juni 1803.

er aus Verärgerung über die unehrerbietigen Beschwerden der Lehen gedroht, sich von den Teichangelegenheiten ganz zurückzuziehen. An Stelle einer Klagbeantwortung gab er nun die folgende formelle Verzichtserklärung ab:

„Daß wir in der von den Herren Leheninteressenten des St. Albanteichs geführten Klage wegen einer am Wuhr in der neuen Welt vorzunehmenden Ausbesserung uns nicht als ihre Gegenpartei ansehen, indem wir ihnen den St. Alban-teich überlassen, keinen Anspruch daran machen und anheimstellen, ob sie zum Behuf desselben das beschädigte Wuhr dermalen und in künftigen Zeiten in Stand erhalten wollen oder nicht.“

Der Stadtrat bestritt also, modern ausgedrückt, seine Passivlegitimation. Sein Rechtsstandpunkt war logisch durchaus begründet; da seine Unterhaltungspflicht einzig auf das Eigentum am Kanal und auf die ausgeübten Nutzungen gestützt werden konnte, mußte sie durch den Verzicht auf diese Rechte dahinfallen. Die Regierung wünschte aber eine materielle Untersuchung der Rechtsverhältnisse durch die Haushaltung und zwang den Stadtrat zur Fortsetzung des Prozesses mit einer prozessualischen Begründung, die dieser vergeblich als unzutreffend anfocht²⁰⁾.

Die darauf folgende materielle Klagbeantwortung des Stadtrats war mit einer einläßlichen historischen Darstellung versehen; sie beruhte in der Hauptsache auf den folgenden Momenten:

1. Die Obrigkeit hat sich nie verpflichtet, den Unterhalt des 1624 erstellten Wuhres zu übernehmen. Die von den Lehen entrichteten Teichzinse rühren von der ihnen damals bewilligten Stundung her und bedeuten keinen Beitrag an den baulichen Unterhalt in der Gegenwart.
2. Das Flößerrecht der Stadt bestand schon in der Zeit der Klosterherrschaft; das Flößen auf dem neuen Teich bildet ein Äquivalent dafür, daß dieser durch das obrigkeitliche Land oder, wie es an anderer Stelle

²⁰⁾ „Da Löbl. Stadtrat Communication der Klagschrift der Leheninteressenten begehrt, lassen es M. H. H. bei der Erkenntnis vom 1. Mai bewenden.“

heißt, „durch das eigentümliche Land“ der Stadt geführt worden ist, was auch die Dotationsurkunde bestätigt hat.

Umgekehrt suchte der Stadtrat eine bauliche Unterhaltungspflicht der Leheninteressenten durch Auszüge aus alten Ratsprotokollen nachzuweisen. Dazu konnte ihm aber nur die Erkenntnis vom 20. Mai 1711 dienen. Gegenüber der großen Anzahl der entgegenstehenden Aktenstellen, die alle von der Ausführung der Wuhrarbeiten durch das Bauamt berichten, behalf sich der Stadtrat mit der Auslegung, daß diese Behörde die Arbeiten auf Kosten der Lehen ausgeführt hätte; er scheute selbst vor einer kleinen Fälschung nicht zurück, indem er bei Zitierung der Ratserkennnis vom Jahre 1749 beim Satze: „das Lohnamt soll machen, was ihm obliegt,“ die Worte hineinschmuggelte: „auf Kosten der Interessenten“, worauf aber die Lehen sofort replizierten, daß sie über ihre Ausgaben am Teich seit mehr als 100 Jahren Buch führten, aber nicht fänden, daß sie in dieser Zeit jemals etwas an Bauarbeiten am Wuhr geleistet hätten. Ihre Einwendung war zweifellos begründet; denn auch ein späterer Bericht des Bauschreibers vom 19. Juli 1819 besagt, daß seit der ersten Erwähnung des Wuhres in den Bauprotokollen vom Jahre 1720 keine Spur eines Beitrages der Lehen an den Wuhrunterhalt zu finden sei²¹⁾.

Dieser richtig gestellte historische Tatbestand konnte indessen für die Entscheidung der Rechtsfrage aus dem Grunde nicht ausschlaggebend sein, weil die früheren Leistungen der Obrigkeit nur als freiwillige nachgewiesen waren, die überdies ihre materielle Rechtfertigung in der Rücksicht auf die Holzflößerei fanden; es konnte also der Stadt nicht

²¹⁾ Man vergleiche im übrigen unsere Ausführungen im II. Teile S. 102. Die Annahme des Stadtrates von stillschweigend bezahlten Beiträgen der Lehen ist an sich schon ganz unwahrscheinlich; denn ihre Einforderung hätte sicher unzählige Reklamationsschreiben der Lehen mit Gesuchen um Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge ausgelöst. Hievon ist aber in den Akten nichts zu finden, während die einzig bezeugten, vom Jahre 1624 herrührenden Geldabgaben durch alle Jahrhunderte hindurch immer wieder als eine schwere Belastung angeführt wurden.

verwehrt werden, in Zukunft ihre freiwilligen Ausgaben unter Verzicht auf jede Nutznießung am Teich zu suspendieren.

Daß die Löbl. Haushaltung sich zeitraubende geschichtliche Forschungsarbeiten ersparte und sich mit dem zunächst liegenden Faktum, der Verfügung der Gemeindegemeinde vom 1. April 1802 mit der Hälfte teilung²²⁾ begnügte, obwohl die letztere sich nur auf den damaligen Spezialfall bezog, darf man ihr nicht allzusehr zum Vorwurfe anrechnen. Denn selbst die modernen Gerichtsinstanzen, die als Hüter des Privatrechts bestellt sind, derjenigen Rechtsdisziplin, die für eine wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes am geeignetsten ist, wissen gewöhnlich „den Rank zu finden“, um in ähnlichen Fällen rechtshistorische Untersuchungen durch eine weniger Zeit erfordernde rein logische Wendung zu vermeiden, wobei allerdings der Ausgang des Prozesses ein ganz anderer sein kann, als bei einer gründlichen Eruierung der geschichtlichen Entwicklung.

Ferner darf bei der Würdigung des Urteils nicht außer acht gelassen werden, daß auch nach moderner Auffassung Zweckmäßigkeitserwägungen, die zugunsten einer im Interesse des Gemeinwesens liegenden Lösung sprechen, das Urteil eines Verwaltungsgerichts bestimmen können. So dürfte sich die Haushaltung — ihre Unparteilichkeit und der gute Glaube vorausgesetzt — gerade von solchen Gesichtspunkten in der Klagschrift der Lehen haben leiten lassen, die der Stadtrat zurückwies mit der Erklärung, daß sie in rechtlicher Beziehung ganz unwesentlicher Natur seien. In dieser Richtung ist hauptsächlich die von der Haushaltung wohl als öffentliche Pflicht des Stadtrats betrachtete Fürsorge für die Gewerbe im St. Albental zu nennen. Lag die Hebung der Papierindustrie als einer willkommenen Verdienstquelle für ein verhältnismäßig zahlreiches Arbeitspersonal im öffentlichen Interesse, so war die Erhaltung der Kornmühlen eine

²²⁾ Eine Entscheidung war noch über die Verteilung der Quoten unter den Interessenten notwendig; den Lehen wurden zwei Drittel, den Gewerben ein Drittel der auf die Interessenten entfallenden Hälfte auferlegt. Dagegen wurde das Verlangen der Lehen, daß auch das städtische Waisenhaus mit Rücksicht auf die Wässerung seiner Matten an die Kosten beizutragen hätte, abgelehnt mit der Begründung, daß sein Beitrag in dem Hälfteanteil der Stadt inbegriffen sei.

noch weit wichtigere Sorge des Gemeinwesens; denn diese erfüllten die Aufgabe, im Winter die Meherversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen, indem der St. Albanteich von allen Bächen und Kanälen der Umgebung zuletzt einzufrieren pflegte²³⁾.

Begreiflich ist es auch, daß die Haushaltung den vom Stadtrat ausgesprochenen Verzicht auf die Flößerei, welche in der damaligen Zeit immer noch eine große Bedeutung besaß, nicht billigte.

Die genannten Momente rechtfertigten eine finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde, da es auf der Hand lag, daß die sehr ungleichen Kräfte der Lehen- und Gewerbebesitzer nicht ausreichten, um das Wuhr in einem guten Bestande zu erhalten. Demnach durfte sich die Haushaltung zur Ausübung eines Druckes gegenüber dem Stadtrate zur Sicherung der Wasserwerke als berechtigt erachten.

Der große verhängnisvolle Fehler, der seine schlimmen Wirkungen für die Stadt Basel gegen Ende des Jahrhunderts auslöste, bestand aber darin, daß die Oberbehörde diesen allgemein politischen Gesichtspunkten entsprungenen Druck gegenüber dem Stadtrat in einem Prozeßverfahren zugunsten von Privatparteien ausübte, und daß dann in der Folge das so entstandene verwaltungsgerichtliche Urteil in eine Vertragsform umgewandelt wurde, die später zu Unrecht als eine förmliche, mit unbeschränkter Rechtskraft ausgestattete Verpflichtung zivilrechtlicher Natur aufgefaßt werden konnte.

Der Stadtrat hatte nämlich gegen das Urteil die Appellation ergriffen; da sie aber an den Kleinen Rat ging²⁴⁾, also gerade an diejenige Behörde, welcher der Stadtrat die ungerechte Bedrängnis zuschrieb, erhoffte er sich von der Fortsetzung des Prozesses nicht viel Gutes und zog den Abschluß eines Vergleichs mit den Interessenten vor, um sich auf diese Weise wenigstens für die unverändert bleibende

²³⁾ Eingabe der Lehen vom 5. August 1830: „einer der größten Vorzüge unseres schon vielbelobten Teiches, daß er sowohl bei der Dürre und Kälte gewöhnlich viel länger benützlich ist als alle andern Wasserleitungen.“

²⁴⁾ Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Vermittlungsakte) Art. VI: „Ein kleiner Rat entscheidet in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen.“

finanzielle Belastung (Art. 1)²⁵⁾ einige Äquivalente zu sichern, die in den folgenden Bestimmungen bestanden:

Im zweiten Artikel wurde der Stadtrat als Oberbehörde bezeichnet und ihm die Verfügung über die „Ein- und Ab- richtung des Wassers“ übertragen.

„Drittens, in dieser Eigenschaft als Oberbehörde macht sich E. E. Stadtrat auch zur Pflicht, die Rechte der Herren Lehen- und Gewerbsinteressenten gegen alle Eingriffe nach besten Kräften zu schützen, allfällige Begehren um Wässerungen oder Anlegung neuer Werke an diesem Kanal nicht zu bewilligen, wenn dadurch sie die Herren Interessenten in ihren bereits bestehenden Gewerben sich benachteiliget finden werden, sondern sich dergleichen Anmaßungen bestmöglichst zu widersetzen, und haben sich auch die Lehen- und Gewerbsinteressenten feierlich verbunden, mit vereinten Kräften dergleichen Eingriffen entgegenzuarbeiten.“ Art. 4 regelte die Holzflößerei, während die übrigen Normen weiter nicht in Betracht fallen.

Der Vergleich wurde am 18. Dezember 1805 von den Parteien unterzeichnet und dem Kleinen Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Hinsichtlich der Kostenteilung hatten nun die Lehen- interessenten nach mehr als einjährigem Streiten gerade soviel erreicht, als ihnen das Bauamt am 10. Oktober 1804 freiwillig angeboten hatte. Wenn sie nun glaubten, daß auf den Vergleichsabschluß sofort die Ausführung der Reparaturen folgen werde, so erfuhren sie eine bittere Enttäuschung. Die Löbliche Haushaltung spielte nämlich in der Folge die Rolle eines diabolus, indem sie den Streit immer wieder zu neuem Leben erweckte. Mit der Prüfung des Vergleichs zu Handen der Kantonsregierung beauftragt, hatte sie an dessen Fassung alles Mögliche auszusetzen. Sie stieß sich in erster Linie an der Bezeichnung des Stadtrates als „Ober- behörde“, indem sie einwandte, daß die Regierung am 24. Oktober 1804 durch die Ernennung des Propstes die

²⁵⁾ „Erstlich erbietet E. E. Rath der Stadt Basel nach seiner Erkenntnis vom 16. Januar 1805 sowohl dermal als in Zukunft drey Sechstel an die Kosten der Ausbesserung der Stichbruck und Wuhres des St. Albanteichs in der neuen Welt aus dem Stadt-Seckel beyzutragen.“

Hoheit über den St. Albenteich an sich genommen habe. Noch bedenklicher erschien ihr die Bestimmung über die Konzessionierung neuer Gewerbe. Nun konnte man freilich über die innere Berechtigung des Art. 3, der offenbar als Werkzeug dazu dienen sollte, um die Wasserkraft des St. Albenteiches für die bestehenden Gewerbe zu monopolisieren, geteilter Ansicht sein. Die Haushaltung zeigte aber nicht etwa für diese wirtschaftliche Seite der Frage Verständnis, sondern beschränkte sich darauf, in dem Artikel eine gefährliche Anmaßung des Stadtrates zu erblicken, obwohl man bei sorgfältigem Lesen leicht ersieht, daß diesem gar kein Recht eingeräumt wird, daß er vielmehr vollständig zum Diener der Lehen gemacht wird nach dem Wort: „Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut.“ Aber die formelle Stellung des Stadtrates als scheinbar entscheidende Behörde reizte die Haushaltung, die in ihrem Berichte an den Kleinen Rat vom 24. Februar 1806 die beiden ganz schrecklichen Möglichkeiten ausmalte, daß die Regierung, wenn sie selbst ein Gewerbe anlegen wollte, den Stadtrat um die Erlaubnis bitten müßte, oder der andere Fall, daß der Stadtrat bei einer Beschwerde gegen eine Konzession in eigener Sache urteilen könnte.

Der Kleine Rat ließ sich durch das Gefühl einer autokratischen Herrschergewalt leiten und verweigerte die Genehmigung des Vergleichs. Hierüber auf das Höchste entzündet, nahm nun der Stadtrat einen sehr energischen Standpunkt ein. Am 30. April 1806 schrieb er dem Kleinen Rat: Unter dem Ausdruck „Oberbehörde“ sei die Oberaufsicht gemeint gewesen; auf diese und auf die Verfügungsgewalt könne er nicht verzichten; sie sei *conditio sine qua non* für die Übernahme der Kostenbeiträge gewesen. Da jetzt der Kantonsrat die Befugnisse an sich nehme, falle der Vergleich dahin und der Stadtrat leiste zu Gunsten des Kantons auf alle Ansprüche an dem Teich Verzicht. Damit erachte er den Prozeß seinerseits als erledigt „und stelle der hohen Obrigkeit anheim, Hochderselben Beitrag an die dissmaligen und künftigen Ausbesserungskosten festzusetzen und die erforderlichen Arbeiten durch das Kantonsbauamt als die schicklichste Behörde anordnen zu lassen.“

Wiederum eine Überraschung! Wie früher der Stadtrat die unehrerbietigen Lehen mit der Übergabe des Teiches bedrohte, so machte er nunmehr den Zankapfel dem neuen Störenfried, dem Kantonsrat, zum Geschenk. Auch diesmal war sein Vorgehen logisch gut begründet. Eine Teilung der Kompetenzen in der Weise, daß der Kanton alle Rechte für sich beanspruchte und die Stadt zur Übernahme aller Lasten zwang, war offenbar höchst ungerecht. Wer sich aber im Besitze der Macht befindet, braucht sich nicht ängstlich um logische Deduktionen zu kümmern. Der Kleine Rat wies mit Entscheid vom 30. April den Stadtrat kurz an, sich mit den Parteien nochmals zu vergleichen oder den Prozeß fortzusetzen.

Nach Verlauf einiger Monate fügte sich der Stadtrat und legte am 9. Juli gemäß Vereinbarung mit den Lehen eine abgeänderte Fassung vor, in welcher statt der Bezeichnung „Oberbehörde“ ihm die „Oberaufsicht“ übertragen wurde. Der beanstandete Artikel 3 war abgeschwächt in die nunmehr dem Artikel 2 beigefügte Wendung: „sowie sie (die Interessenten) auch das volle Zutrauen haben, daß E. E. Rat der Stadt Basel die Rechte der Herren Lehen- und Gewerbsinteressenten gegen alle Eingriffe nach besten Kräften in Schutz nehmen werde.“

Die Haushaltung provozierte neue Differenzen: „Es will uns doch bedünken,“ schreibt sie voller Besorgnis für die Rechte der hohen Regierung, „daß hie und da im neuen Vergleich der Gedanke durchschimmere, daß Löblicher Stadtrat sich immer noch als Oberherr über den St. Albanteich ansehe.“ Um diesem hochverräterischen Gedanken Abbruch zu tun, stellte sie zunächst den Antrag, den Schlußsatz von Art. 2 zu streichen. Sodann aber beanstandete sie nun plötzlich die früher unangefochtene Regelung der Flößerei, indem sie verlangte, daß für das Flößen zuerst eine Erlaubnis beim Kantonsrat eingeholt werden müsse, bevor der Stadtrat die Bewilligung erteilen dürfe. Der Kleine Rat genehmigte hierauf am 6. August den Art. 2 in der vorgelegten Fassung, forderte dagegen beim Art. 3 die von der Haushaltung beantragte Ergänzung.

Die Geduld des Stadtrates hatte wieder einmal ihr

Ende erreicht; er lehnte am 23. August jede Änderung ab und beharrte auch in der Folge entschlossen auf seinem Standpunkt; bei der Vergleichung der Akten gewinnt man fast den Eindruck, daß er auf die Hilfe einer neuen Bundesgenossin vertraute, der Birs.

Schon wiederholt waren Anzeigen des Wasserknechts und des Bauamts eingelaufen, welche die Notwendigkeit von Reparaturen meldeten, auf den günstigen Wasserstand hinwiesen und schwere Beschädigungen bei späterm Steigen des Flusses in Aussicht stellten. Der Stadtrat beharrte indessen erbittert durch die Kompetenzstreitigkeiten darauf, daß das Bauamt vor Genehmigung des Vergleiches keine Arbeiten ausführen dürfe. Dadurch waren die Lehen sehr beunruhigt worden und hatten jede Lust an den Diskussionen über die Zuständigkeitsfragen verloren²⁶⁾. Doch half ihnen dies nichts. In merkwürdiger Weise hatte sich der Kampf wieder verschoben: Die ursprüngliche Streitpartei, die Lehnsinteressenten, waren ganz in den Hintergrund getreten, und der Streit spielte sich nun ausschließlich zwischen dem von ihnen angerufenen Richter, dem Kantonsrat, und dem Stadtrat ab. Als dieser am 16. August gemahnt wurde, die Bauarbeiten nicht länger zum Nachteil der Gewerbe zu verschieben, ließ er sich mit der Antwort bis am 20. September Zeit und gab dann in einer ausführlichen Eingabe die Erklärung ab, daß er unbedingt auf dem alleinigen Verfügungsrecht über die Flößerei beharre²⁷⁾. Für die Stadt Basel sei es von großer Wichtigkeit, das Holzflößen garantiert zu wissen, um das Brennholz auf dem Teich an den Holzplatz geliefert zu erhalten, statt auf die viel teurere Zufuhr per Achse aus dem Schwarzwald angewiesen zu sein.

Während die Behörden über ihre Zuständigkeit sich nicht einigen konnten, riß die Birs von den Pfeilern unter der Stichbrücke am Wuhr 18—20 weg und ruinierte den Spornen unter dem Wuhr gänzlich. Ein zweites großes

²⁶⁾ Auf die gegen die Konzessionierung neuer Gewerbe gerichtete Bestimmung verzichteten sie sofort mit den Worten: „So mögen wir auch im vesten vertrauen auf ihre (der Regierung) väterliche Gesinnung der Besorgnis nicht Raum geben, daß unsere Rechte jemals benachteiligt oder gefährdet werden möchten.“

²⁷⁾ S. u. S. 224.

Gewässer richtete am 5. Dezember wiederum bedeutenden Schaden an. Löbl. Stadtrat und Löbl. Haushaltung ließen sich zwar dadurch nicht aus ihrer Ruhe bringen; eine gemeinsame Konferenz von beidseitigen Ausschüssen am 4. November endete ergebnislos. Wohl aber verloren die Interessenten, welche bei weitem Wuhrbeschädigungen die Stilllegung ihrer Gewerbe befürchten mußten, die Ruhe; am 7. Januar 1807 richteten sie eine dringende Eingabe an die Kantonsregierung. Hierauf kam endlich am 24. Januar die Einigung zustande, indem der Kantonsrat zwar sich eine vorhergehende Erlaubnis des Flößens ausbedang, dagegen die Erteilung der eigentlichen Bewilligung dem Stadtrat überließ und ihm außerdem das Zugeständnis machte, daß er von jeder Haftbarkeit für die beim Flößen erfolgenden Beschädigungen befreit wurde.

Es ist schwierig, sich ein Urteil darüber zu bilden, aus welchem Grunde die Kantonsbehörden gegenüber dem Stadtrat eine doch sehr intransigente Haltung einnahmen. War diese nur durch die Eifersüchtelei über die Abgrenzung der Kompetenzen verursacht oder spielten Motive einer politischen Gegnerschaft mit? Jedenfalls wird man mit der Vermutung nicht fehl greifen, daß der Vertreter der Lehen, Christoph Burckhardt, der selbst dem Rat angehörte, in dieser Behörde einen sehr wirksamen Einfluß zum Schaden des Stadtrats ausübte. Wir werden in unserer Ansicht bestärkt durch einen spätern Bericht der Birskommission vom 10. Juni 1819, der die Stelle enthält: „Als die Lehen eingesehen hatten, daß ihre veralteten Urkunden sie ferner zu schützen nicht vermögen, wußten sie doch durch vielvermögenden Einfluß denjenigen, sie außerordentlich begünstigenden Vergleich zu bewirken, der gegenwärtig ihr Schutz sein soll.“

Noch einmal bot sich dem Stadtrat eine günstige Gelegenheit, um sich von den drückenden Fesseln des Vergleichs zum größten Teil zu befreien. Die Interessenten waren unvorsichtig genug, dazu Hand zu bieten. Nach dem Hochwasser von 1813 hatten die Lehen ihren Anteil an den interimistischen Arbeiten bezahlt, bestritten aber im Jahre 1815 jeden Beitrag für den Neubau des steinernen

Wuhres mit der Begründung, daß sich der Vergleich einzig auf „die Kosten der *Ausbesserung*“ (vgl. Anm. 25) beziehe, dagegen nicht auf eine neue Erstellung des Wuhres²⁸⁾. Das finanzielle Interesse der Stadt hätte natürlich erfordert, daß ihre Organe durch sofortige Zustimmung zu dieser Auslegung den Vergleich in der Hauptsache unwirksam gemacht und so der Stadt Basel für Gegenwart und Zukunft eine weitgehende Belastung erspart hätten. Dem Stadtrat fehlte indessen diese Einsicht; er setzte beim Kantonsrat die Anerkennung seines Standpunktes durch, daß der Vergleich sich auch auf Neubauten des Wuhres beziehe. So nahm das Verhängnis seinen Gang und führte zu dem für die Stadt so ungünstigen Prozeß in den Jahren 1883—1886, in welchem beide Parteien keine Mühe und Kosten scheuten, um mit vertauschten Rollen gerade der ihrem Standpunkte vom Jahre 1815 entgegengesetzten Meinung zum Siege zu verhelfen.

Schon die durch ein Hochwasser von Mitte Juni 1876 verursachten Ausgaben hatten das Baudepartement veranlaßt, dem Regierungsrat eine Untersuchung über das der Baulast des Staates zugrunde liegende Rechtsverhältnis zu beantragen, wobei es den Kreis der angeregten Prüfung etwas weit zog, unter Ausdehnung auf alle hiesigen Gewerbe-teiche. In Erledigung eines solchen Auftrages legte das Justizdepartement am 21. September 1878 einen Bericht des ersten Grundbuchverwalters, des Dr. C. Chr. Bernoulli-Siegfried vor, indem es freilich in sehr skeptischer Weise den Nutzen von derartigen historischen Untersuchungen als fragwürdig beurteilte und von einer Ausdehnung derselben auf den Riehenteich und den Rümelinbach abriet. Die Arbeit von Dr. Bernoulli beschränkte sich auf die Angaben der wichtigsten Ereignisse des 19. Jahrhunderts, in der Haupt-

²⁸⁾ Im Jahre 1819 glaubten die Leheninteressenten den ersten Artikel des Vergleich wiederum etwas anders interpretieren zu müssen. Als eine Uferversicherung am Wuhr beim sog. Flößerkänel notwendig wurde, wandten sie ein, daß sie gemäß Art. 1 des Vergleichs einzig durch „die Kosten der *Ausbesserung der Stichbruck und Wuhres*“ berührt würden. Von Reparaturen an den Ufermauern stehe nichts im Vergleich. Das Urteil des Zivilgerichts vom 30. XII. 1823 und des Appellationsgerichts vom 6. V. 1824 gab ihnen indessen in der Hauptsache Unrecht.

sache durch auszugsweise Wiedergabe aus dem Protokoll der Interessenten und durch Verwendung der Prozeßschriften von 1805—7 und 1835. Auf das 18. Jahrhundert ging er nicht mehr zurück²⁹⁾.

Nach der vollständigen Zerstörung des Wuhres vom 1.—3. September 1881 drang das Baudepartement nochmals auf die Durchführung einer genauen Untersuchung über die gesamten Rechtsverhältnisse am St. Albanteich. Der Bericht von Dr. Bernoulli erreiche seinen Zweck in keiner Weise und gebe namentlich kein klares Bild über die geschichtliche Entwicklung und die rechtlichen Verhältnisse. Das Baudepartement verlangte daher, es sollte eine passende Persönlichkeit beauftragt werden, eine eigentliche Geschichte des St. Albanteiches zusammenzustellen. Angesichts der hohen Kosten, welche der öffentlichen Verwaltung für die Wiederherstellung des Wuhres bevorstanden, anerkannte nun auch das Justizdepartement die Nützlichkeit einer solchen Forschung und beauftragte auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses Herrn Prof. Schulin mit der Abfassung eines Gutachtens an Hand der zusammengestellten Akten.

Schulin erstattete am 19. Juli 1882 über den Vergleich vom 24. Januar 1807 und seine Vorgeschichte ein gutes Referat, geriet aber bei der Begutachtung der entscheidenden Rechtsfrage, ob dem Staate eine Loslösung von den Verpflichtungen des Vergleiches möglich sei, ganz gehörig auf den Holzweg, indem er das dem deutschen Mittelalter entstammende, in seiner ganzen Entwicklung rein deutsche Züge aufweisende Rechtsverhältnis zwischen den sich im Jahre 1882 gegenüberstehenden Parteien (Staat und Korporation als Rechtsnachfolger des Klosters St. Alban und der Lehenmüller) mit dem römischen Rechte als eine zu-

²⁹⁾ Seine Kritik über die Geschichte des St. Albanteiches von J. R. Burckhardt, Fiskal, vom Jahre 1832 zeigt, daß er sie tatsächlich gar nicht richtig gelesen hat; er wirft ihr vor, daß sie sich in der Hauptsache darum drehe, den Albanusbrief als gefälscht nachzuweisen, den Prof. Heusler für echt halte. In Wirklichkeit hat Burckhardt die Fälschung des Albanusbriefes (vgl. I. Teil S. 20) in einem Anhang behandelt, während er im Hauptwerke, das von einer guten, aber schlecht verarbeiteten Aktenkenntnis zeugt, die größte Anstrengung darauf verlegte, die „Lehen“ am Teiche als „echte Lehen“ (feuda) im Gegensatz zu bloßen Erbzinsgütern nachzuweisen, natürlich ein fruchtloser Versuch.

fällig entstandene „communio incidens“, die mit der „actio de communi dividundo“ aufgelöst werden könne, erklärte, eine starke Leistung, die nur deshalb etwas milder beurteilt werden kann, weil Heuslers Werk, die Institutionen des deutschen Privatrechtes, noch nicht erschienen war. Die damalige Regierung pflichtete dem Gutachten bei und zitierte daraus im Ratschlag vom 11. Dezember 1882 die Schlußfolgerung, daß der Staat unter Verzicht auf alle weiteren Nutzungen am Teich aus der Gemeinschaft austreten dürfe, wodurch der Vergleich vom 24. Januar 1807 „den rechtlichen Boden verliere“ und als gegenstandslos dahinfalle.

Der Große Rat hatte natürlich gegen diese Auffassung nichts einzuwenden und ermächtigte mit Beschluß vom 13. Februar 1883 den Regierungsrat zur Kündigung des Vergleichs. Am 7. April 1883 notifizierte der Regierungsrat der Korporation der Lehen- und Gewerbsinteressenten die Kündigung mit Wirkung auf den 1. September 1883, unter Anerkennung der Verpflichtung, für dieses Mal die Hälfte an die Wiederherstellungskosten des Wuhres beizutragen.

Nichts Neues unter der Sonne! Dies war das dritte Mal im gleichen Jahrhundert, daß die Stadt Basel den Versuch unternahm, durch einen vollständigen Verzicht auf alle Ansprüche an den St. Albanteich sich von der Baulast zu befreien. Die Korporation beantwortete aber diesen Schritt am 9. August 1883 durch Einreichung einer Klage beim Bundesgericht mit folgendem Rechtsbegehren:

„Es sei die vom Kanton Basel-Stadt per 1. September 1883 ausgegangene und an die Kläger gerichtete Kündigung des Vertrages vom 24. Januar 1807 betreffend Hälfte-Anteil an der Baulast des St. Albanteichwuhres für null und nichtig zu erklären und es seien die Kläger in allen Teilen und ein für allemal bei den Bestimmungen dieses Vertrages zu schützen.“

Der Vertreter der Kläger, Dr. Hermann Christ, hatte bereits in einem im März 1883 verfaßten Gutachten die römischrechtliche Theorie des Prof. Schulin zerstört, indem er nicht nur die deutschrechtliche Natur des Streitverhältnisses zur Darstellung brachte, sondern überdies nachwies, daß selbst bei einer Anwendung des römischen Rechtes

von einer Communio keine Rede sein könnte, da die Stadt Basel im Vertrage von 1807 den Interessenten als Gegenpartei, als Inhaberin der Oberaufsicht, und nicht als gleichberechtigter socius gegenüberstehe.

So gut ihm die Abwehr gegen das Gutachten Schulin, welches fortan aus Abschied und Traktanden fiel, gelungen war, so stolperte er doch selbst bei der Begründung seiner eigenen Theorie, welche sich auf den „Lehnsnexus“ stützte und von der Behauptung ausging, daß das Kloster als Grundherr und Lehnherr einen Teil der Baulast getragen habe, und daß diese Last bei der Säkularisation als eine vom Klostervermögen untrennbare Verpflichtung auf die Stadt Basel und später auf den Staat übergegangen sei. Zunächst fiel Dr. Christ dem mit viel Eifer unternommenen Versuche J. R. Burckhardts, die „Lehen“ am St. Albenteich als „echte Lehen“ nachzuweisen, zum Opfer. Seine Widerlegung durch das Gutachten von Prof. Heusler vom 25. September 1883, welches selbst darin zu weit ging, daß auch das Vorliegen einer Erbleihe negiert wurde, haben wir schon im ersten Teil besprochen³⁰⁾.

Der entscheidende Fehler von Dr. Christ lag aber darin, daß er seine Theorie auf dem Satz aufbaute, daß ein Grundherr, Lehnsherr oder Obereigentümer zu finanziellen Aufwendungen zur Erhaltung der zu Lehen gegebenen Sache verpflichtet sei. Die Unrichtigkeit dieser Doktrin wies die Klagbeantwortung von Prof. Huber, dem Vertreter des Staates, nach.

Die Kläger fühlten hierauf das Bedürfnis, das Rechtsfundament der Klage durch ein weiteres Gutachten zu verstärken und wandten sich zu diesem Zwecke an Prof. Hilty. Dieser hatte die richtige Empfindung, daß die von seinen Auftraggebern angestrebte Verurteilung des Kantons Basel-Stadt in seiner Eigenschaft als „Lehnsherr“ am Ende des

³⁰⁾ Auch die Klagbeantwortung von Prof. Huber betonte, daß am Teich keine Erbleihe bestanden habe, da dieser im Akt vom 1. August 1336 den Lehen nicht übergeben worden sei. Diese Motivierung übersieht ganz, daß der Vertrag von 1336 natürlich einzig die Übergabe der Matten zum Inhalte hatte, da ja der Teich selbst schon beinahe 200 Jahre früher den Müllern zur Ausnützung der Wasserkraft gleichzeitig mit der Übergabe der Mühlen überlassen worden war; vgl. im übrigen I. Teil S. 50.

19. Jahrhunderts keine große Aussicht auf Verwirklichung besäße. Er kleidete daher die Theorie des Dr. Christ in ein modernes Gewand; er erklärte den Staat nicht als Lehns-herrn, sondern als Privateigentümer am Wuhr und Teich für haftbar, indem er dem Gutachten von Prof. Heusler darin folgte, daß die Rechte der Interessenten als Servitute, *jura in re aliena*, aufzufassen seien. Den Anspruch der Interessenten konnte er aber auch nur auf die Fiktion stützen, daß der Eigentümer einer dienenden Sache zu deren Erhaltung verpflichtet sei, während ein solcher Rechts-satz nicht existiert. Die Kläger verwerteten sein Gutachten in einer Replik vom Dezember 1883.

Die Tatsache, daß beide Prozeßschriften der Kläger nicht vormochten, eine Verpflichtung der öffentlichen Ver-waltung zur Unterhaltung des Wuhres materiell klarzulegen, beweist nur, daß auch der Vergleich, zu dessen Abschluß der Stadtrat im Jahre 1807 genötigt worden war, auf keinen Rechtsprinzipien beruhte. Dessen ungeachtet hatte nun der Kanton Basel-Stadt mit der für ihn so gefährlichen Erklärung des Art. 1 dieses Vergleiches zu rechnen, wonach die Stadt Basel die Baulast am Wuhr zur Hälfte übernommen hatte, „sowohl dermal als in Zukunft“ (s. Anm. 25).

Der Versuch von Prof. Huber, dieser Erklärung den Boden zu entziehen, kann nicht befriedigen. Er behalf sich mit der gekünstelten Unterscheidung zwischen „der Pflicht zu der Leistung eines Beitrages an die Unterhaltungskosten unter Voraussetzung der Fortführung des Werkes und der Pflicht zur Fortführung selber.“ Aus dieser Pflichtenzerle-gung wollte Huber schließen, daß die Stadt eine Unterhal-tungspflicht des Wuhres als Bestandteil des St. Albenteiches nur unter der Voraussetzung und für solange übernommen habe, als sie den Teich selbst als öffentliches Werk fortführen wolle. Niemals könne aber der Staat durch Private verpflichtet werden, ein öffentliches Werk länger fortzuführen, als die staatlichen Interessen es erforderten.

Die Ansicht Hubers läßt die nötige Klarheit vermessen; namentlich ist nicht gesagt, was er unter der Fortführung des Teiches verstand. Tatsächlich blieb ja der Teich un-verändert erhalten und die Behörde hatte für seine Fort-

führung bereits eine ausserordentlich hohe Summe ausgegeben. Unter dem Recht, auf die Fortführung des Teiches zu verzichten, konnte also nur die schon zum dritten Male versuchte Erklärung des künftigen Désinteresses der Stadt gemeint sein, wobei Huber mit Schulin darin übereinstimmte, dass auf Grund dieses Aktes die Unterhaltungspflicht am Wuhr „als gegenstandslos“ dahinfalle. Überzeugend war dieser Schluß gewiß nicht.

Das Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 1886 zeigt, wo die Verteidigung mit aller Intensität hätte einsetzen sollen; es ging unter Ablehnung aller klägerischen Theorien davon aus, daß sich eine Befreiung des Staates von der Baulast mittelst einer Dereliktion des Teiches wohl durchführen ließe, falls diese Last als eine mit dem Eigentum am Wuhr dinglich verbundene aufzufassen wäre. Das Bundesgericht folgte indessen der gegenteiligen Meinung, daß die Verpflichtung nach dem Inhalte des Vergleichs von 1807 persönlicher, obligatorischer Natur sei und daher auch nach einer Aufgabe des Teiches fort dauere.

Vielleicht wäre es möglich gewesen, das Bundesgericht von seiner Ansicht abzubringen, wenn die Verteidigung das Schwergewicht auf die verwaltungsrechtliche Natur des Vergleichs von 1807, als Ersetzung des von der Haushaltung erlassenen Urteils, gelegt und vor allem den dem Vergleiche zu Grunde liegenden Vertragswillen des Stadtrates schärfer und überzeugender dargestellt hätte. Namentlich zwei Erklärungen ³¹⁾ des Stadtrats zeigen unbestreitbar, daß er die Baulast nur unter der Voraussetzung des Genusses zweier

³¹⁾ Erklärung vom 30. April 1806: „Wenn wir uns nun zu dem von uns übernommenen Kostenbeitrag einzig und allein unter diesem bestimmten Vorbehalt der Anerkennung unseres Obereigentums und des daraus abfließenden Rechts der Oberaufsicht pflichtig gemacht haben, so muß, sobald dieses von uns angesprochene Obereigentums- und Oberaufsichtsrecht bestritten wird und wegfällt, auch die lediglich bedingungsweise dagegen von uns übernommene Verbindlichkeit wegfallen.“

Erklärung vom 20. September 1806: „Wenn wir nun aber *gerade darum und einzig und allein* uns zur Bezahlung der Hälfte des Beitrages an die Reparationskosten des Wuhres in der Neuen Welt verstanden haben, um vermittelt dieser übernommenen Last das Recht, die Bewilligung zum Flößen auf dem Teichkanal erteilen zu können, in Ausübung zu bringen, so würden wir bei der Abänderung gerade dieses unseres hauptsächlichsten Zweckes verfehlen.“

Aequivalente, des Hoheitsrechtes und der Flößerei, übernommen hatte, die beide verloren gegangen waren³²⁾; so daß sich die Kläger vom Jahre 1883 einzig wie Shylock auf ihren Schein berufen konnten.

Immerhin liegt es uns ferne, die Lehen- und Gewerbesinteressenten am St. Albenteich mit der Gestalt des Shylock zu vergleichen; ihre Stellungnahme war durch die seit unvordenklicher Zeit bestandene Uebung und auch durch die Not bedingt. Das dritte Kapitel wird uns einen Einblick in die ungünstige Lage der Lehenbesitzer im St. Albental gewähren, die in der Zeitepoche, da sich der Prozeß abspielte, in der Mehrzahl schwer um ihre Existenz kämpfen mußten und niemals fähig gewesen wären, die immensen Ausgaben für den neuen Wuhrbau aus eigenen Kräften zu bestreiten; die neueste Entwicklung, die gegenwärtig das Ende einer alteingesessenen Industrie herbeiführte, bestätigt wiederum diesen Eindruck. Bei der reichlichen Menge von Subventionen, mit denen der moderne Staat sich freiwillig belastet, erscheint die zwangsweise Aufoktroirung einer Unterstützungspflicht zur Erhaltung von produktiver Arbeit gewiß in einem versöhnenden Lichte.

Mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 1886, welches dem Klagbegehren entsprach, ist die Rechtsfrage der Unterhaltungspflicht am Wuhr ein für alle Mal rechtskräftig entschieden. Dagegen bezieht sich das Urteil, wie auch der Vergleich von 1807, nicht auf die Unterhaltungspflicht des Teiches. Sollte also dieser einmal zerstört und von den Interessenten nicht wiederhergestellt werden, so könnte man allerdings die wie ein Scherz anmutende Argumentation der Professoren Schulin und Huber verwenden, daß damit auch die Wuhrunterhaltungspflicht des Staates „als gegenstandslos dahinfalle.“

³²⁾ Das Hoheitsrecht über das Wuhr und den neuen Teich war auf die Behörden des Kantons Baselland übergegangen und die Flößerei hatte schon längst aufgehört. Die Akten über die Flößerei endigen im allgemeinen mit dem Jahr 1820; eine Notiz vom 28. April 1826 erwähnt noch das Flößen beim Holzplatz. Von der Floßfahrt birsabwärts in den Rhein wußte man schon im Jahre 1819 nichts mehr. Ein Flößerkanäl war zwar im neuen Wuhr eingebaut worden, diente aber nur noch als Ablauf für das Griengeschiebe.

II. Das Konzessionsrecht und das Eigentum.

Während im Wuhrprozesse von 1805—1807 die Leheninteressenten mit Unterstützung des Kantonsrates dem Stadtrate die für alle Zukunft entscheidende Niederlage beigebracht hatten, sehen wir bei der Ausfechtung einer zweiten Streitfrage die Gegner als Verbündete, die nun in treuer Waffenbrüderschaft vereinigt wiederholt einen Kampf gegen den Schutzpatron der Lehen, gegen den Kantonsrat, eröffnen. Die Ursache des Allianzenwechsels lag darin, daß die Lehen mit dem Stadtrat das gemeinsame Interesse besaßen, ihr Verfügungsrecht über den Teich gegen das Eindringen fremder Konzessionsbewerber zu verteidigen.

Merkwürdigerweise war die gleiche Liegenschaft bestimmt, zweimal zu verschiedenen Zeiten in dieser Richtung langandauernde, grundsätzliche Streitigkeiten auszulösen. Es handelte sich nämlich um die Einrichtung einer Säge auf der Parzelle, auf welcher heute das Zimmereigenschaft des im letzten Jahre verstorbenen Herrn Scherrer betrieben wird. Der erste Versuch des Eigentümers, die Kraft des an seinem Grundstück nutzlos vorbeifließenden Wassers auf mechanische Weise zur Förderung seines Gewerbes auszunützen, erfolgte anfangs des 19. Jahrhunderts.

Johann Georg Krug, der Weißbeck in der Zossen (Nr. 1274 in der äußern St. Albanvorstadt), stellte am 20. Januar 1802, an die Munizipalität der Gemeinde Basel das Gesuch, ihm den Betrieb einer Schneidsäge am St. Albanteich, unmittelbar vor dem St. Albantor, zu bewilligen. Die Gemeindekammer wies das Gesuch an die Verwaltungskammer (Kantonsbehörde) und diese ließ es am 8. Februar im Kantonsblatt publizieren.

Für den Betrieb einer solchen Säge war unbestreitbar ein Bedürfnis vorhanden, da alles Holz aus der Hard und aus den Wäldern bei Münchenstein entweder nach Rheinfelden oder zu den vier Sägen am Riehenteich geführt werden mußte. Eine Säge auf dem linken Rheinufer, unmittelbar vor der Stadt und neben der Landstraße, durfte daher auf Zulauf rechnen. Obwohl nun den Leheninteressenten keine Konkurrenz drohte, wehrten sie sich sofort mit allen Kräften gegen das neue Gewerbe, in der Hauptsache

wohl aus Besorgnis, daß ihre Monopolstellung mit der Zunahme neuer Wasserwerke immer mehr zum Schwinden gebracht werde. Deshalb bemühten sie sich in erster Linie, der neuen, mit den altbaslerischen Verhältnissen nicht so vertrauten Behörde ihre historischen Rechte, beginnend mit dem Albanusbrief, nachzuweisen. Der prinzipiellen Stellungnahme wurden noch technische Einwände beigefügt, von welchen derjenige am begründetsten erschien, daß das durch den Wind in den Teich gewehrte Sägmehl bei der Verwendung des Teichwassers durch die Papierfabriken trotz den feinsten Sieben in die Papierrohmasse gelangen und die Herstellung von guten Papierbögen verhindern werde.

Die Verwaltungskammer zog ein Gutachten von der Gemeindegemeinde ein, welches auf Grund eines Registraturberichtes des Archivars Erzberger die historische Darstellung etwas veränderte, indem die Gemeindegemeinde den neuen Teich als ihr Eigentum beanspruchte und auch ihre Rechte am alten Teich wahrte. Die Lehen vermieden in diesem Falle klug ein Zerwürfnis mit der Gemeindegemeinde und trachteten vielmehr darnach, sie als Bundesgenossin gegen die Verwaltungskammer, von welcher ihnen die Gefahr drohte, zu gewinnen, was ihnen auch gelang. Mit Schreiben vom 20. Mai 1802 bezeichneten sie die Gemeindegemeinde als Rechtsnachfolgerin des Klosters St. Alban im Obereigentum über die Erblehen und als einzige Oberbehörde. Der Verwaltungskammer stellten sie vor: „daß niemand als die Stadt Basel als Obereigentümer und wir die Besitzer der 12 Erblehen ein Eigentumsrecht am Teich haben.“ Die Gemeindegemeinde schloß sich dieser Auffassung an und unterstützte die fernern Protestschreiben der Lehen.

In rechtlicher Beziehung waren zwei Direktorialbeschlüsse vom 3. Dezember 1798 und 28. April 1800 (Kantonsbl. 1800 I, S. 409) maßgebend, von welchen der erstere jedem Anwohner eines fließenden Gewässers das Recht erteilte, nach Belieben Mühlen zu errichten, während der letztere bei den Gewässern im Privateigentum den Entscheid der richterlichen Behörden vorbehielt. Demgemäß entschied die Verwaltungskammer am 26. April, daß die Lehen innert Monatsfrist ihr Eigentum am Teich dem Gerichte nachzuweisen hätten. Die Lehen be-

riefen sich dagegen auf ihren unbestreitbaren Rechtsbesitz und verlangten, daß Krug gegen sie klagen müsse, worauf die Verwaltungskammer einen Mittelweg einschlug mit dem Entscheid, daß Krug durch eine Provokationsklage die Lehen zwingen müsse, ihr Eigentum nachzuweisen. Krug hatte indessen ebensowenig Lust zu prozessieren; er vertrat gemäß Absatz 3 des Dekretes den Standpunkt, daß ihn die Rechte der Lehen gar nicht berührten, da sein Wasserwerk dieselben nicht im geringsten beeinträchtigen werde. Jetzt befand sich die Verwaltungskammer in Verlegenheit. Eine Mehrheit entschied sich gegen abweichende Minderheitsanträge am 10. August 1802 dahin, daß dem Krug die Konzession erteilt werden sollte, unter Auferlegung von technischen Sicherheitsmaßregeln zum Schutz der Gewerbe im St. Albantal. Die Proteste der letztern und der Gemeindekammer wurden am 30. August abgewiesen unter Hinweis auf das gesetzliche Rekursrecht. Ein konservativer Aufstand, der von einem kurzen Erfolg begleitet war, bewirkte zwar am 22. September ein „Umfallen“ der Verwaltungskammer; sie hob den Entscheid am 10. August auf und wies wiederum den Krug an, gegen die Lehen eine Provokationsklage einzugeben. Krug hatte aber nun genug des grausamen Spiels; er richtete am 5. Januar 1803 eine Beschwerde an die Zentralregierung; der Vollziehungsrat annullierte hierauf am 21. Februar den Beschluß der Verwaltungskammer vom 22. September und erklärte den Entscheid vom 10. August als rechtskräftig, da die Lehen und die Gemeindekammer von ihrem Rekursrecht an die höhere Instanz keinen Gebrauch gemacht hätten.

Damit hatte Krug den Sieg erstritten; er konnte ihn jedoch nicht ausnützen; vermutlich fehlten ihm die Geldmittel für den Bau der Säge, wie denn auch im nächsten Jahrzehnt seine Wirtschaft und Bäckerei gerichtlich versteigert wurden. (Kantonsblatt 1813 II, S. 165.)

Dreißig Jahre später lebte der Konzessionsstreit um die Liegenschaft wieder auf. Johann Georg Stehlin, der Mechaniker und Mühlenbauer, wollte auf der Krug'schen Matte, die er von Herrn La Roche-Merian gekauft hatte, eine Sägemühle mit einem Wasserrad erstellen. Anfangs hatte es den

Anschein, als ob dieses Geschäft in aller Stille rasch erledigt werde; denn alle Lehen hatten sich mit dem Gesuch vom 14. Mai 1830 auf dem Zirkulationswege bereits einverstanden erklärt, mit einziger Ausnahme des Müllers Krauer, der die Einberufung einer Sitzung verlangte und dann seine Kollegen umstimmte. Zwei ausführliche Eingaben der Lehen an den Stadtrat vom 11. Juni und 5. August 1830 lehnten nun das Gesuch grundsätzlich ab. Das zweite Schreiben stützte sich auf mehrere technische Bedenken, von welchen die Befürchtung einer Verunreinigung des Teichwassers durch das Sägmehl wieder als das wichtigste erscheint. Interessant ist noch ein anderes Motiv. Die Lehensbesitzer waren zur Einsicht gelangt, daß die Gewerbe im St. Albantal zu eng aufeinander säßen, so daß sie sich gegenseitig an einer ersprießlichen Entwicklung verhinderten. Es wurde daher der Gedanke erwogen, daß die obern Gewerbe aus dem St. Albantal hinaus- und höher am Teich hinaufrücken sollten, um den untern Gewerben Platz zu machen. Gegen diese allerdings noch einer fernen Zukunft vorbehaltene Ausdehnungsmöglichkeit mußte die Einrichtung eines neuen Gewerbes unmittelbar vor dem St. Albantor wie ein Riegel wirken.

Ob die Lehen selbst im Ernste an eine spätere Realisierung eines solchen Projektes gedacht haben? Ehrlicher gemeint war zweifellos ein anderer Grund, der sie zum Widerstand gegen das Konzessionsgesuch veranlaßte. In der ersten Eingabe vom 14. Juni war dieser von Herrn Thurneysen-Fäsch offen dargelegt worden: Der Hauptschaden einer neuen Konzession sei darin zu erblicken, daß der Wert der bestehenden Lehengewerbe im St. Albantal infolge des Verlustes ihrer Monopolstellung stark sinke. In der letzten Zeit seien ihre Gewerbe zu hohen Preisen verkauft worden; in Zukunft werde es aber niemandem einfallen, ein solches um teures Geld zu kaufen, wenn man bloß ein Stück Land am Teich zu erwerben brauche, um dort ein „Pflotschrad“ einzusetzen. Wir begegnen also wiederum dem bei Abfassung des Vergleichs vom 18. Dezember 1805 gescheiterten Bestreben der Leheninteressenten, sich eine Monopolstellung am St. Albanteich wenigstens im Stadtgebiete zu sichern.

Nach der Abweisung des Gesuches durch den Stadtrat reichte Stehlin am 20. August eine Beschwerde an den Kantonsrat ein und provozierte damit zwischen den beiden Behörden einen jahrelangen Kompetenzstreit, der so gut wie der Konflikt von 1805—1807 reichlich Gelegenheit gab, die privatrechtlichen und staatsrechtlichen Befugnisse von Stadt und Kanton einläßlich zu erörtern. Die Organe des Kantons (Landkollegium und Justizkollegium) legten genau wie die Haushaltung das Schwergewicht auf die dem Staate zustehenden Hoheitsrechte, indem die Begriffe der allgemeinen Staatshoheit und der vom Kloster St. Alban übernommenen Oberlehnsherrlichkeit über den St. Albanteich ohne klare Unterscheidung dazu dienen mußten, dem Kantonsrat das oberste Verfügungsrecht über den Kanal zu vindizieren. Vom Gutachten des Justizkollegiums ist diejenige Stelle am bemerkenswertesten, welche sich mit dem von den Lehen beanspruchten Monopole auseinandersetzt. Dem privaten Interesse an einer Liegenschaftswertsteigerung wurde das Interesse des Gemeinwesens entgegengehalten. Der moderne Gedanke, die durch eine allgemeine günstige Wirtschaftsentwicklung bewirkte Wertsteigerung der Liegenschaft zugunsten des Gemeinwesens „hinwegzusteuern“, wurde zwar noch nicht zum Programmpunkt erhoben; dagegen erklärte es das Justizkollegium als eine Pflicht der Regierung, durch die Unterstützung neuer nützlicher Gewerbe am Teich die Industrie und den allgemeinen Wohlstand zu fördern. Eine oberste Aufsicht der Regierung müsse gerade deshalb als notwendig bezeichnet werden, um den Uebergang von öffentlichen Einrichtungen und Vorkehrungen in das Privateigentum zu verhindern. Den Einwand des Stadtrats, daß der St. Albanteich schon seit der ältesten Zeit kein öffentliches Gewässer sei, sondern ein künstlicher Kanal des Privatrechts, lehnte das Justizkollegium mit der sehr doktrinären Begründung ab, der Teich sei nur ein Werkzeug für die Ableitung des Wassers; die Hauptsache sei die Verfügung über das Birswasser, das ein öffentliches Gemeingut darstelle.

Der Kleine Rat folgte am 27. August 1831 diesem Gutachten und erteilte die Konzession unter Vorbehalt der

durch das Gescheid noch festzustellenden technischen Bedingungen. Diesmal hatte er es indessen nicht so bequem, den Kreis seiner Kompetenzen als Richter in eigener Sache selbst zu bestimmen. Durch § 6 des Uebergangsgesetzes vom 12. Februar 1831 und durch die neue Verfassung hatte er die Gerichtsbarkeit als zweite Instanz in Administrativsachen verloren, so daß die Interessenten und der Stadtrat in der Lage waren, den Entscheid der ordentlichen Gerichte anzurufen. So kam es denn zu einem umfangreichen Prozeß, bei welchem das Studium der Rechtsgeschichte des St. Albanteiches durch die beiden Advokaten nicht vernachlässigt wurde. Namentlich der Vertreter der Klagpartei, Dr. Schmied, gab in seinem Plaidoyer eine gute geschichtliche Einleitung. Den Hauptangriff eröffnete er gegen das starke Bollwerk des Kantonsrates, gegen die schon im Streite von 1806/7 angewandte Berufung auf die Staatshoheit, mit den schönen Worten: „Der Begriff der Landeshoheit sei ein bequemes Polster, auf welchem sich die Regierung breit über die Rechte der Partikularen ausdehnen könne, wenn sie nicht durch gesetzliche Vorschriften in den ihr gebührenden Kreis eingegrenzt sei.“ Unter der Einschränkung des Kantonsrates verstand er das seinen Klienten zustehende Privateigentum am Teich. Das vom Kantonsrat ferner praetendierte „Ober-eigentum“ wies er mit der gleichen Auslegung zurück, die wir im Gutachten des Prof. Heusler vom Jahre 1883 finden: Nur die Mühlen und Matten seien Gegenstand der Leihe gewesen; der Teich selbst sei nicht zu Lehen gegeben worden: demnach habe auch nie ein Obereigentum des Klosters und später des Staates am Teich bestanden. Durch die Dotationsurkunde seien der Stadt das Wasserhaus³³⁾ und die Teichzinse der Mühlen überwiesen worden, womit die Zugehörigkeit des Teiches selbst zum städtischen Vermögen als be-

³³⁾ Der Ausscheidungsvertrag vom 6. Juni 1876 teilte das Wasserhaus und das umliegende Land mit einem Flächeninhalt von 18 Jucharten der Bürgergemeinde zu, die sich aber der Erwerbung nicht freuen konnte, da sie durch die Uferunterhaltungspflicht an der Birs sehr stark belastet wurde.

Das unmittelbar am Teichauslauf gelegene Areal, haltend 5594 m² mit Wäldchen und kleineren Gebäuden erwarb der Staat im Jahre 1882 zum Preise von Fr. 2000; das alte Gebäude (vgl. das reproduzierte Bild) war 1865 abgebrochen worden.

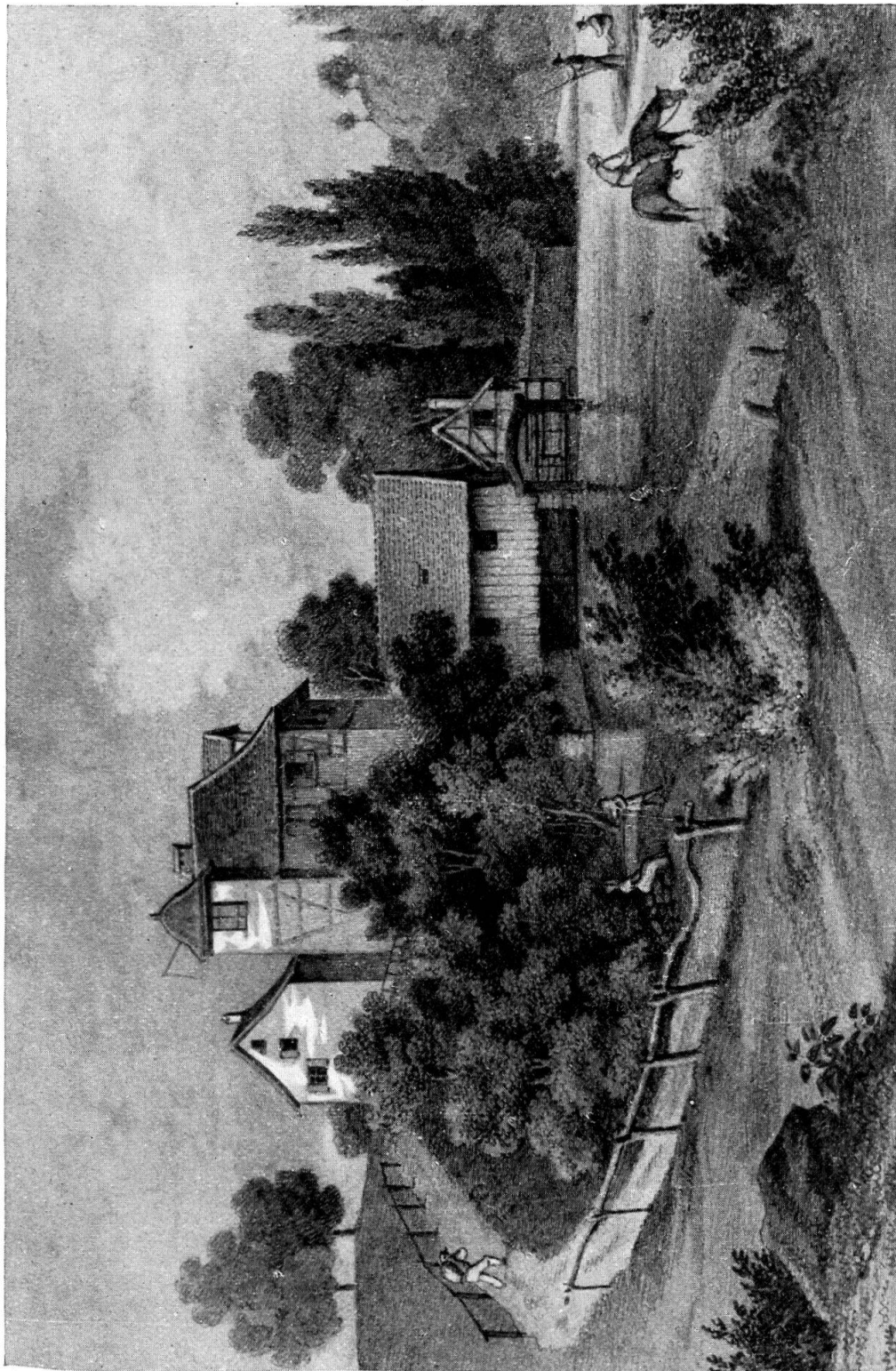
wiesen erscheine. Sehr energisch wies der Redner auf das Unrecht hin, welches der Stadt dadurch angetan werde, daß man sie auf der einen Seite zur Tragung aller finanziellen Lasten verpflichte und ihr anderseits alle Rechte entziehen wolle. Die Ausgaben der Kläger (Stadtgemeinde und Interessenten) werden allein für die letztverflossenen Jahre (richtiger „Jahrzehnte“) auf Fr. 300 000. — angegeben. Der Staat, der an die Baukosten nie etwas bezahlt habe, sollte auch nicht auf Kosten anderer Gnadenbeweise vornehmen.

Umgekehrt begründete der Vertreter des Kantonsrates, Dr. Heitz, die Klagbeantwortung in der Hauptsache damit, daß die Rechte des Klosters nicht auf die Stadtgemeinde, sondern auf den Kanton übergegangen seien. Speziell das Konzessionsrecht der Regierung wies er mit Zitierung der bisher am St. Albanteich erteilten Bewilligungen neuer Gewerbe nach und stützte sich vor allem auch darauf, daß die Regierungen in den Verhandlungen von 1805—1807 das von der Stadt beanspruchte Konzessionsrecht zurückgewiesen habe. Ein privatrechtliches Eigentum der Stadt wird bestritten; deren Unterhaltungspflicht sei ein Aequivalent für die Nutzungen gewesen und den Lehnsverhältnissen entsprungen; sie hätte mit der Eigentumsfrage nichts zu tun.

Die Dotationsurkunde wird restriktiv dahin interpretiert, daß sie nur das Eigentum am Wasserhaus und die Teichzinse der Stadt zugewiesen habe, während alle übrigen Rechte der Regierung verblieben seien.

Das Zivilgericht konnte sich ebensowenig entschließen wie seinerzeit die Haushaltung, das Urteil auf eine rechts-historische Untersuchung zu stützen; es behalf sich im Urteil vom 25. Februar 1836 mit dem Delphi'schen Orakelspruch:

„Es wird die dem Herrn Mechaniker Stehlin von seiten der hohen Regierung erteilte Konzession als die Rechte der Herren Kläger nicht verletzend angesehen.“ Damit vermied das Gericht klug die Schwierigkeit, die Rechte der drei Parteien, Staat, Stadtgemeinde und Interessenten, am St. Albanteich zu eruieren; denn das Urteil braucht nicht in dem Sinne verstanden zu werden, daß die Kläger die von ihnen beanspruchten Rechte nicht besäßen, sondern es wird genau genommen nur gesagt, daß die Konzession die in



Das Wasserhaus, von Const. Guise (1811—1858).

ihrem Umfange unabgeklärt bleibenden Rechte der Kläger materiell nicht beeinträchtigte, weil es ja dem Gescheide vorbehalten blieb, alle erforderlichen Sicherungsmaßregeln zur ungestörten Erhaltung des bestehenden Zustandes anzuordnen.

Beim Appellationsgericht fanden die Kläger ebensowenig Hilfe; auch dieses machte sich die Aufgabe leicht, indem es am 28. Juli 1836 lakonisch entschied: „Wohl gesprochen und übel appelliert.“

So unbefriedigend die beiden Urteile lauten, mit denen der sechsjährige, unter Aufwendung eines einläßlichen geschichtlichen Studiums geführte Streit wie das Hornberger Schießen ausgegangen ist, so ist doch soviel zuzugeben, daß eine historisch begründete Entscheidung sehr schwierig gewesen wäre. Die Untersuchung der Kernfragen, ob die Rechte des Klosters an den Staat oder an die Stadt übergegangen, ob jener oder diese ein Eigentums- und Konzessionsrecht am St. Albanteich in den frühern Jahrhunderten ausgeübt habe, war bei der bis zur Helvetik dauernden Identität von Stadt- und Staatsregierung nicht einwandfrei zu beantworten.

Den der damaligen Zeit einzig bekannten Begriff „Obrigkeit“ darf man nicht der seit dem 19. Jahrhundert in Basel aufgekommenen „Staatshoheit“ gleichsetzen, weil die frühere Obrigkeit gerade umgekehrt die Herrschaft der Stadt über das gesamte Staatsgebiet bedeutete. So kann man weder aus der Säkularisation des Klosters St. Alban noch aus den in den früheren Jahrhunderten durch die Obrigkeit erteilten Konzessionen Schlüsse zugunsten der Rechte des modernen Staates im Gegensatze zur Stadtgemeinde ziehen.

Maßgebend für die Entscheidung der prinzipiellen Streitfrage ist nach unserer Ansicht einzig die Tatsache, daß der St. Albanteich seit seiner Entstehung stets ein wertvolles Objekt der städtischen Wirtschaft gebildet hat; er ist zur Förderung der städtischen Gewerbe und als Transportmittel zur Beschaffung des der Stadt notwendigen Bau- und Brennholzes angelegt und unterhalten worden. Immer wieder läßt sich aus den Akten konstatieren, daß das Verhältnis der Obrigkeit zum St. Albanteich von den Erwägungen der städtischen Wirtschaftspolitik geleitet worden ist. Interessen

des weitem Staatsgebietes wirkten nie mit. Dagegen spricht nicht etwa der Umstand, daß auch außerhalb des Stadtgebietes sich Gewerbe am Teich ansiedeln durften; denn diese Konzessionäre (Krug, Löffel, Weberzunft) gehörten zur städtischen Bürgerschaft und führten die mittelst der Wasserkraft erzeugten Produkte in die städtische Wirtschaft über. Es ist daher kein Zufall, daß der Rat in der Korrespondenz von 1625 und 1631 den Ausdruck gebraucht hat: „Unser neuer Stadtteich“ (s. II. Teil, S. 119).

Abgeklärt ist die Eigentumsfrage im Verhältnis zwischen der Stadt und den Interessenten. Seit dem Jahre 1802 nahmen die Lehen in allen folgenden Konflikten nie mehr ausdrücklich ein Eigentumsrecht am St. Albanteich in Anspruch. Im eben beschriebenen Prozesse plädierte der gemeinsame Vertreter, Dr. Schmied, für das Eigentum der Stadt und für private Nutzungsrechte der Interessenten. Einzig im Jahre 1865 hatten die Lehen- und Gewerbsinteressenten an Dr. Bernoulli, der mit der Anlegung des Grundbuches beauftragt war, das Begehren gestellt, daß der Teich im Grundbuch als ihr Eigentum einzutragen sei. Dr. Bernoulli faßte indes das Teichareal als Allmend auf, und mit einer Beschwerde an das Justizkollegium erzielte die Korporation keinen Erfolg, worauf sie alle weiteren Schritte unterließ³⁴).

Wiederum im Gegensatz zu dieser Stellungnahme gehörte im Prozesse von 1883—1886 die Behauptung, daß *ausschließlich* der Stadt das Eigentum am Teiche zuzuschreiben sei, wie wir gesehen haben, geradezu zum Klagfundament der Korporation; darauf stützte sich die Widerlegung der Theorie Schulins von der „communio“ und die Haftungskonstruktion Hiltys.

Umgekehrt wollten die Kantonsbehörden, wie die sämtlichen zur Darstellung gebrachten Konflikte zeigen, nie etwas von einem privatrechtlichen Eigentum der Stadt wissen, indem sie den Teich stets als ein öffentliches, dem staatlichen Hoheitsrecht unterstehendes Gewässer bezeichneten, an welchem die Stadtgemeinde und die Interessenten nur Nutzungsrechte besäßen. So folgte auch im Jahre 1883 Prof. Huber

³⁴) Ihr Standpunkt wurde durch ein Gutachten von Dr. Aug. Heusler vom September 1865 (Bau. V. 21.) unterstützt.

dem Gutachten Heuslers (Eigentum der Stadt und jura in re aliena der Interessenten) nicht; vielmehr stellte er den Teich als ein öffentliches Werk und die Rechte der Kläger als Konzessionsrechte, verliehen durch staatlichen Hoheitsakt, dar. Seine Auslegung beruhte indessen auf dem evidenten Fehler, daß in Wahrheit nur die neuen Gewerbe ihre Entstehung einer obrigkeitlichen Konzession verdanken, während der Ursprung aller alten, auf die Zeit um 1150 zurückreichenden Rechte der Lehen einzig nach den Grundsätzen des mittelalterlichen Hofrechtes und niemals nach einer modernen Doktrin von einer auf staatlichem Hoheitsrecht beruhenden Konzession erklärt werden kann ³⁵⁾.

III. Kapitel.

Die einzelnen Lehen und Gewerbe.

A. Die Lehen im St. Albantal.

I. Die Lehen am vordern Teich.

Während die Papierfabrikanten Halbysen und Gallizian den hintern Teich in raschem Anlaufe für ihre Industrie erobert hatten, konnte sich keine Papiermühle am vordern Kanal festsetzen. Die Ursache beruhte in der frühern Zeit wohl nicht auf wirtschaftlichen Faktoren, sondern, wie wir schon im II. Teil andeuteten, auf rechtlichen Erschwerungen. Auffällig ist dagegen, daß auch im 19. Jahrhundert, nachdem mit der Gewerbefreiheit und mit der Loslösung der Mühlen von dem alten „Lehennexus“ alle rechtlichen Schranken gefallen waren, immer noch in den meisten Wasserwerken am vordern Teich die Mühlsteine sich mit dem Wellenbaum und dem Wasserrad in ewigem Kreislauf drehten und die herabrieselnden Getreidekörner zermahlten. Denn lukrativer war doch sicherlich die Papierindustrie, was dadurch bewiesen wird, daß sie allein imstande war, die Geschlechter ihrer Besitzer aus dem Durchschnittsniveau emporzuheben

³⁵⁾ Auf die neuen Theorien über private und öffentliche Gewässer treten wir nicht mehr ein; wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß gegen die Charakterisierung des Teichs als öffentliches Gewässer das Fehlen der allgemeinen Begriffsmerkmale spricht: der St. Albanteich ist kein natürliches, sondern ein künstliches Gewässer; er ist nicht schiffbar und namentlich dem Gemeingebrauch nicht unterworfen.